

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 288/1988

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1988

Text

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

		Dienstzulage
in den Dienst- klassen	! bei Führung eines Amtstitels, der einem ! der nachstehend angeführten Amtstitel ! vergleichbar ist	!----- ! Schilling
III	Fähnrich	687
und	Leutnant	858
IV	Oberleutnant	1 030
	Hauptmann	1 200
ab der Dienstklasse V		1 339

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit

von weniger als drei Jahren einem Leutnant,

von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant,

von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann gleichzuhalten.